Die Annoncen-Expedition

und ihre Geschäfte im Zivilrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechte

eingereicht der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

von

Friedrich Wentzel
Referendar a. D.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug
1922

Zwischen Angebots-Gebern (Produzenten und Handeltreibenden) und Angebots-Empfängern (Handeltreibenden und Konsumenten) steht in der Neuzeit als einer der wesentlichsten Träger der Angebots-Mitteilung die Zeitung. Bei den des richtigen Weges für ihre Angebote unkundigen Angebots-Gebern werden von der Annoncen-Expedition die zerstreuten Angebots-Mitteilungen zur planmäßigen Weitergabe an die Angebots-Empfänger aufgesucht und gesammelt. Von der Annoncen-Expedition werden sie gesichtet, ihrem Inhalt und Zweck entsprechend in verschiedener äußerer Form und unterschiedlicher Anordnung und Aufeinanderfolge an diejenigen Zeitungen und Zeitschriften weitergegeben, welche die Annoncen-Expedition aus ihrer Kenntnis der Erfolgmöglichkeiten für die Veröffentlichung dem Inserenten vorschlägt oder auf dessen ausdrücklichen Wunsch ihrerseits einseitig bestimmt.

Das für diese Arbeit erforderliche hohe Maß von technischer, organisatorischer und kaufmännischer Leistungsfähigkeit hat auch die Annoncen-Expedition nach nunmehr zwei Menschenaltern zu einem wesentlichen und typischen Faktor des Wirtschaftslebens gemacht. Die Rechtsnatur der ihr eigentümlichen Geschäfte ist Gegenstand der Untersuchung.

Bei grundsätzlich getrennter Betrachtung der tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen der Annoncen-Expeditionen zu ihren Auftraggebern, den Inserenten, einerseits, und den Verlegern der Druckschriften, andererseits, ist im I. Kapitel die als allgemeines Anzeigen-Vermittelungs-Geschäft bezeichnete Tätigkeit der Annoncen-Expediton untersucht. Das II. Kapitel enthält eine Darstellung und rechtliche Bewertung des Inseraten-Pachtgeschäftes.

I. Dem einleitend wiedergegebenen Weg der Praxis folgend, werden die in dem tatsächlichen Begriff „allgemeines Anzeigen-Vermittelungs-Geschäft“ zusammengefaßten einzelnen Geschäfte rechtlich bewertet. —

a) Vorbereitend trifft die Annoncen-Expedition mit sämtlichen Verlegern Abmachungen über die Bedingungen, auf deren Grundlage sie dem Verleger von ihr herbeigeschaffte Anzeigenaufträge anbieten und der Verleger solche annehmen und angenommene ausführen wird. Die bei dieser Gelegenheit übliche Einräumung von (zumeist an der Zeilenzahl bemessenen,) niedrigeren Preisen an die Annoncen-Expedition, enthält, auch wenn sie ziffernmäßig durchweg in Prozentsätzen der allgemein gültigen Preise ihren Ausdruck findet, rechtlich kein „Provisions“-Versprechen; aus dieser allerdings üblichen Ausdrucksweise können keinerlei Schlüsse auf den rechtlichen Charakter der von der Annoncen-Expedition abgeschlossenen Verträge gezogen werden. Sie sichert sich durch solche Abmachungen

vielmehr lediglich die Möglichkeit, im Falle eines ihr später von dem Inserenten zu den allgemein üblichen („Verkaufs"-) Preisen erteilten Auftrages diesen den Verleger zu den in dem vereinbarten Maße niedrigeren („Einkaufs"-) Preisen ausführen zu lassen. Der ziffernmäßig festgelegte Verdienst der Annoncen-Expedition ist demnach darauf begründet, daß sich der Inserent ihrer bedient. — Eine Verpflichtung zur Herbeischaffung von Anzeigen übernimmt die Annoncen-Expedition dem Verleger gegenüber nicht.

b) Das Gesamtverhältnis, welches sich durch die Inanspruchnahme der Annoncen-Expedition von Seiten eines Inserenten zwischen diesen beiden bildet, ist als Insertions-Vertrag bezeichnet. Nach einer Würdigung der ihm in der Regel zu Grunde gelegten „Geschäftsbedingungen" der Annoncen-Expeditionen wird ausgeführt, daß dieser Insertions-Vertrag die Beratung des Inserenten im weitesten Sinne sowie die Besorgung einer Ankündigung in Zeitungen bezw. Zeitschriften gegen Entgelt zum Gegenstande hat. Es wird nach einer kritischen Würdigung der vorhandenen Literatur und Judikatur ausgeführt und begründet, daß der Insertions-Vertrag weder ein Kommissions- noch ein Speditions-Geschäft im Sinne des HGB sein kann. Die bisherige Darstellungs- und Betrachtungsweise wird als zu eng bezeichnet und nach einer auch historischen Begründung dargetan, daß die Tätigkeit der Annoncen-Expedition ausgesprochen und letzten Endes auf dem Bestreben ruht, ein Institut zu schaffen, welches dem Inserenten bei der Auswahl der von ihm zu benutzenden Druckschriften und der geeignetsten Art der Veröffentlichung der der Annoncen-Expedition zur Beförderung übergebenen Anzeigen mit sachkundigem und objektivem Rat an Hand zu gehen weiß. Der Weg dieses Grundgedankens führt von dem „bureau d'adresse et de rencontre" des 16. Jahrhunderts über deren ursprünglich freie und später dekretierte Nachahmungen in Deutschland: die „Intelligenz-Kontore" mit den „Intelligenz-Blättern" und nach der durch die pr. V. v 22. XII. 1849 herbeigeführten Beendigung des sogenannten „Intelligenzwesens" zu unseren heutigen Annoncen-Expeditionen. — Die aus dem Grundgedanken des Anzeigen-Vermittelungs-Geschäftes der Annoncen-Expedition sich ergebenden Folgerungen werden gezogen: auf der einen Seite das Einstehen der Annoncen-Expedition für einen herbeizuführenden Erfolg: Beratung des Auftraggebers und Herbeiführung des Inserierens, d. i Besorgung der Annahme des Inserates durch den Verleger, auf der andern Seite die Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Entgeltes. Die Annoncen-Expedition ist bei dem Insertions-Vertrag aus einem Werk-Vertrag verpflichtet. Die einzelnen hieraus sich ergebenden Folgerungen werden dargestellt, und es wird abschließend auf die Frage eingegangen, wie weit bei dem Insertions-Vertrage § 675 BGB Anwendung findet.

c) Ihren durch den Insertions-Vertrag dem Inserenten gegenüber übernommenen Verpflichtungen wird die Annoncen-Expedition durch den Abschluß eines oder mehrerer Inserat-Verträge gerecht. Der Inserat-Vertrag ist ebenso wie jeder andere alltäglich zwischen dem Aufgeber einer Anzeige und dem Verleger unmittelbar zustande

kommende Inserat-Vertrag ein Werk-Vertrag im Sinne des § 631, II BGB Der Verpflichtung des Verlegers zur Ausführung des angenommenen Inserates, d. i. zu Satz, Druck und Verbreitung der Anzeige steht auf der andern Seite die Pflicht zur Entrichtung des vereinbarten Entgeltes gegenüber. Die sich aus dieser rechtlichen Charakterisierung ergebenden Folgerungen werden, soweit sie sich nicht mit dem Ergebnis der Untersuchung des (ähnlichen) Insertions-Vertrages decken, dargestellt. — Sie gelten auch für diejenigen Inserat-Verträge, welche der Inserent mit der Annoncen-Expedition als Pächterin des Anzeigenteiles einer Druckschrift abschließt.

II. Im II. Kapitel wird das Inseraten-Pacht-Geschäft im Anschluß an einen der Praxis entnommenen Inseraten-Pacht-Vertrag in seiner Abwickelung gezeigt und einer rechtlichen Würdigung unterzogen. — Da das bürgerliche Recht einem Betriebe, der auf der Grundlage eines Inbegriffes auch von tatsächlichen Möglichkeiten Erträge zu liefern bestimmt ist, die Fähigkeit zuspricht, Gegenstand eines Pachtvertrages zu sein, kann auch das Recht, das mit dem Zeitungsverlags-Geschäft verknüpfte Inseraten-Geschäft, das Anzeigen-Geschäft zu betreiben, verpachtet werden. Die aus dieser Rechtsnatur des Inseraten-Pacht-Vertrages entspringenden Pflichten und Rechte werden für die Annoncen-Expedition als Pächterin einerseits und für den Verleger andererseits dargestellt. Abschließend wird auf diejenigen Inseraten-Pacht-Verträge eingegangen, die der pachtenden Annoncen-Expedition das Recht der alleinigen Anzeigen-Annahme für ein bestimmtes Gebiet übertragen, welche der Annoncen-Expedition die Lieferung einer Mindestanzahl von Inseraten auferlegen, oder welche der Pächterin die gesamte Verwaltung, die Regie des Anzeigenteiles einräumen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: E. Thiede, Berlin N 65